

# **BLEIBdron**+

## das Magazin

2024/01

Thema  
WIR-Fachtag: „Stadt – Land – Flucht“

In diesem Heft  
Neuregelung des  
Arbeitsmarktzugangs

In diesem Heft  
Gastbeitrag von Marcel Fratzscher

# Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>4</b>
<b>In unserem Netzwerk</b>	<b>5</b>
Neuer Kollege bei BLEIBdran+ in Gera	5
Alles auf einen Klick: BLEIBdran+ Die Webseite	5
Wie arbeiten wir als Netzwerk?	6
Fachtag: „Stadt – Land – Flucht“	7
Qualifizierungen und Schulungen	8
<b>Rechtliches</b>	<b>12</b>
Änderungen beim Arbeitsmarktzugang	12
Änderungen bei der Beschäftigungsduldung	13
Änderungen bei der Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis	14
Ein wenig Spurwechsel	15
Asylbewerberleistungsgesetz – Analog- leistungen erst nach 36 Monaten	17

Gespräch mit Abdul Rahman zu  
seinen Erfahrungen aus dem FiAS-  
Kurs. Ab Seite 10.





Aus dem Rückführungsverbesserungsgesetz ergeben sich viele Änderungen für unsere Zielgruppe. Ab Seite 12 stellen wir sie Ihnen im Einzelnen vor.



Wir haben mit Markus Behrens über die Ziele und Auswirkungen des JOB-TURBOs gesprochen. Ab Seite 23.

Verschärfung bei Ausweisung, Abschiebung, Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam ...	17
Subsidiärer Schutz – jetzt für drei Jahre!	18
Änderungen bei der „Blauen Karte EU“	18
Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – für mehr gesellschaftliche Teilhabe	20
Ein bisschen mehr Gerechtigkeit für afrikanische Geflüchtete in Thüringen	21
<b>Unsere Themen</b>	<b>22</b>
Was hat es mit dem JOB-TURBO auf sich? Interview mit Markus Behrens (RD SAT)	22
Gastbeitrag von Marcel Fratscher (DIW): Lockert die Wohnsitzauflage, bessert die Bleibeperspektive!	26
Georgien und die Republik Moldau jetzt sicher?!	27
Studie des Sachverständigenrats für Integration und Migration	28
Interview mit Claudius Voigt (GGUA) zur Sicherung des Lebensunterhalts	29
Gebühren für die kommunale Unterbringung	31
ThAMI-plus-Qualifizierung 2024	33

## Editorial

Liebe Leser\*innen,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe von BLEIBdran+ in diesem Jahr präsentieren zu können. Bereits seit anderthalb Jahren ist das BLEIBdran+-Netzwerk nun in Thüringen aktiv. In der Rubrik „Aus unserem Netzwerk“ bieten wir Ihnen daher einen Einblick in unsere netzwerkinterne Arbeit. Und wir stellen Ihnen, wie gewohnt, unsere anstehenden Qualifizierungen vor, wie zum Beispiel den Kurs FiAS (Fit in Ausbildung und Schule). Mit Abdul Rahman, der diesen Kurs im letzten Jahr besucht hat, haben wir darüber gesprochen, wie es ihm seitdem ergangen ist. Besonders freuen wir uns, Ihnen unsere neue Website vorstellen zu können! Unter [www.bleibdranplus.de](http://www.bleibdranplus.de) finden Sie ab sofort alle Angebote aus unserem Netzwerk.

Vor allem durch das Rückführungsverbesserungsgesetz ergeben sich für unsere Zielgruppe sehr relevante Gesetzesänderungen – unter anderem beim Arbeitsmarktzugang, bei der Beschäftigungsduldung sowie bei der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis. Diese unter dem Strich positiven Änderungen gehen, wie der Name des Gesetzes erahnen lässt, einher mit massiven Verschärfungen. Zum Beispiel werden nächtliche Abschiebungen erleichtert. Besonders bitter: Bei Abschiebungen darf die Polizei in einer Unterkunft jetzt auch die Wohn- und Schlafräume von unbeteiligten Personen betreten. Das ist mit Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) nicht vereinbar. Es ist für uns unverständlich, dass man Menschen – die hier in die Schule, in den Sprachkurs oder in die Arbeit gehen sollen – wissentlich einer so großen Gefahr der Traumatisierung aussetzt.

Im Gastbeitrag „Lockert die Wohnsitzauflage, bessert die Bleibeperspektive!“ stellt Prof. Marcel Fratzscher, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, klare Forderungen an die Politik. Einblicke in den JOB-TURBO gibt es im Interview mit Markus Behrens, dem Geschäftsführer der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit Sachsen-Anhalt-Thüringen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Christiane Welker  
Projektleiterin BLEIBdran+

Gern schicken wir Ihnen dieses Magazin regelmäßig per E-Mail zu. Melden Sie sich jetzt an unter: [oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de)

### Neuer Kollege bei BLEIBdran+ in Gera

Ayoub Khadra unterstützt seit dem 1. März 2024 das Team von BLEIBdran+ beim Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. in Gera.

*Ich hoffe, dass ich für Flüchtlinge und Migrant\*innen mein Bestes geben kann. Da ich selbst ein Migrant bin, verstehe ich die Ängste und Hoffnungen von Menschen mit Migrationshintergrund sehr gut, wenn sie ein neues Leben in Deutschland beginnen, sich in den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren. Bei der Arbeit ist es eine Quelle der Freude für mich, anderen zu helfen und Fortschritte in ihrem Leben zu sehen.*

Kontakt:

Ayoub Khadra

E-Mail: [khadra@bwtw.de](mailto:khadra@bwtw.de)

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Außenstelle Gera

Clara-Zetkin-Str. 3, (Nähe Gera Hauptbahnhof)

07545 Gera

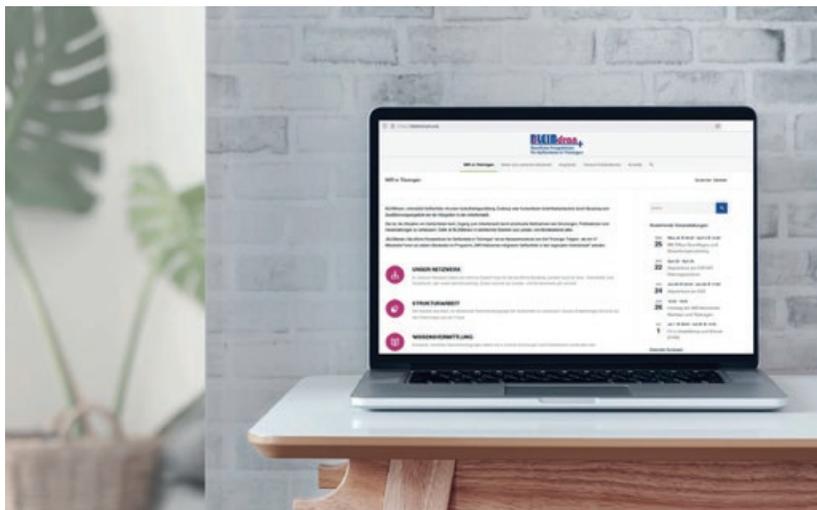


### Alles auf einen Klick: BLEIBdran+ Die Webseite

gh. Seit Ende Februar finden Sie auf <https://www.bleibdranplus.de> Neuigkeiten, Angebote und Hintergrundinformationen zu unserem Projekt BLEIBdran+. Dazu gehören Kurse für Geflüchtete, Schulungen für Multiplikator\*innen und natürlich unsere Arbeitshilfen, Positionspapiere sowie die Erlassammlung.

Darüber hinaus finden sich einige unserer Magazinbeiträge unter „News aus unserem Netzwerk“. Über die rechte Sei-

tenleiste ist es auch möglich, die Beiträge nach Kategorien zu ordnen, sodass Sie beispielsweise alle rechtlichen Texte der vergangenen Magazin-Ausgaben mit einem Klick finden.



## Wie arbeiten wir als Netzwerk?

cw. Im BLEIBdran+-Netzwerk arbeiten 17 Kolleg\*innen an sieben Standorten bei fünf Trägern. Zum Jahresauftakt treffen sich alle Mitarbeiter\*innen zu einer Klausur, um über Ziele, Termine, gemeinsame Projekte und Veranstaltungen zu sprechen.

Darüber hinaus findet viermal im Jahr ein gemeinsames **Netzwerktreffen statt**. Neben dem Austausch stehen auch Thüringer Strukturen und Themen auf der Tagesordnung, wofür zumeist auch externe Referent\*innen eingeladen werden.

In den Monaten, in denen keine Netzwerktreffen stattfinden, treffen wir uns zu einer anderthalbstündigen **Online-Dienstberatung**. Hier steht der Projektaustausch im Fokus: was an den einzelnen Standorten passiert, welche Kurse anstehen, welche Themen uns beschäftigen.

In der **Redaktionsgruppe** von BLEIBdran+ Das Magazin arbeiten Kolleg\*innen von allen Teilvorhabenspartnern zusammen.

Die Berater\*innen treffen sich darüber hinaus viermal im Jahr zur **kollegialen Fallberatung** – hier können besonders knifflige Fälle anonymisiert mit den Kolleg\*innen durchgesprochen werden. Außerdem können aktuelle Gesetzesänderungen besprochen werden, die die tägliche Beratung betreffen.

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran+ ist eines von 41 WIR-Netzwerken in ganz Deutschland.

Auf Bundesebene sind wir im **Fachbeirat** aktiv. Dieser berät das BMAS bei der Umsetzung der Gesamtsteuerung aller 41 WIR-Netzwerke. Aktuell bereiten wir das nächste Treffen aller WIR-Netzwerke vor, das am 27.05. und 28.05. in Berlin stattfinden wird.

Zudem gibt es mehrere **Arbeitsgruppen** auf Bundesebene, wobei die AG Aufenthaltsverfestigung sowie die AG Familie von BLEIBdran+ moderiert werden. Zudem ist eine BLEIBdran+ Mitarbeiterin Mitglied in der neu gegründeten AG zum Jobturbo.

Schließlich sind Vertreterinnen von BLEIBdran+ auch in der **Autor\*innengruppe**, die die bundesweit genutzten Schulungsunterlagen erstellt. Im Rahmen von Train-the-Trainer wurden die überarbeiteten Schulungsunterlagen den WIR-Schulungsreferent\*innen im März vorgestellt.



Netzwerktreffen von BLEIBdran+ am 13.03.2024

## Fachtag „Stadt – Land – Flucht“

### *Geflüchtete auf dem Arbeitsmarkt in ländlichen Räumen*

Am 26.06.2024 laden wir Sie herzlich zu unserem Fachtag „Stadt – Land – Flucht: Geflüchtete auf dem Arbeitsmarkt in ländlichen Räumen“ im Augustinerkloster Erfurt ein.

Gemeinsam mit dem sächsischen WIR-Netzwerk RESQUE Forward haben wir von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr ein interessantes Programm für Sie zusammengestellt.

Nach einem Grußwort der Thüringer Migrationsministerin Doreen Denstädt starten wir den Fachtag mit einem Vortrag von Reem Alabali-Radovan, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Sie wird über Potenziale und Hürden bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in ländlichen Räumen sprechen. Anschließend werden Diana Malolepszy von der Regionaldirektion Sachsen sowie Lars Nentwich von der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen Erkenntnisse der Arbeitsverwaltung vorstellen. Der Vormittagsteil abrunden wird Professorin Dr. Birgit Glorius von der TU Chemnitz, die mit uns Erkenntnisse aus Ihrer Forschung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in ländlichen Räumen teilen wird.

Nach der Mittagspause mit Imbiss geht es mit Workshops weiter. Sie können bei der Anmeldung einen von vier Workshops wählen: zur beruflichen Bera-

tung von Geflüchteten in ländlichen Räumen, zu den gesetzlichen Veränderungen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang, zu Weltoffenheit und guter Arbeit im Betrieb oder zu Arbeit und Leben als Geflüchtete\*r auf dem Land.

Zum Abschluss findet eine Podiumsdiskussion statt mit Mirjam Kruppa, der Beauftragten für Integration und Migration des Landes Thüringen, Susanne Neupert, Integrationskoordinatorin aus dem Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt), Daniela Mückenheim, der Ausländerbeauftragten des IIm-Kreises (Thüringen) sowie Yvonne Böhme, der Beauftragten für Integration und Migration aus Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Sachsen). Zentrale Frage wird sein, wie Kommunen die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten unterstützen können.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie beim Fachtag zu begrüßen.

Unter diesem Link können Sie sich zum Fachtag anmelden: <https://ibs-thueringen.de/veranstaltung/anmeldung-zum-fachtag/>



**Anmeldung jetzt möglich!**

**Fachtag der WIR-Netzwerke Sachsen  
und Thüringen**

**Stadt – Land – Flucht**

**Geflüchtete auf dem Arbeitsmarkt  
in ländlichen Räumen**

**26. JUNI 2024**

**10:00–16:30 Uhr**

**Augustinerkloster Erfurt**



Übungsfahrten im Freien auf dem Gelände des EBZ (August 2023)

Fotos: EBZ

## Erwerb des Staplerscheins am ERFURT Bildungszentrum gGmbH

Ih. Der Staplerschein ist nicht nur für Schulabsolvent\*innen eine attraktive Qualifikation, sondern auch für Arbeitsuchende und ältere Arbeitnehmer\*innen. Es gibt keine andere Fachqualifikation, die man in so kurzer Zeit erwerben kann.

Die ERFURT Bildungszentrum gGmbH führt regelmäßig Staplerkurse durch. Im Rahmen des Projekts Bleibdran+ wurden im vergangenen Jahr 27 Teilnehmer\*innen betreut.

Dank persönlichen Beratungen konnten sich die Kursteilnehmer\*innen noch individueller und effizienter auf die Theorieprüfung vorbereiten, was die Erfolgsquote erhöhte. Die erlernten Fähigkei-

ten waren nach dem Theorieunterricht bei einem Multiple-Choice-Test unter Beweis zu stellen.

Einem Tag Theorie folgten vier Tage mit praktischen Übungen. Die Ausbilder Uwe Weygand sowie Thomas Schmidt zeigten den Teilnehmer\*innen den Umgang mit dem Fahrzeug. Hier wurden typische Fahr- und Staplersituationen eingeübt. Die Kursteilnehmer\*innen fuhren vor- und rückwärts, mit und ohne Last, beluden und entluden die Gitterboxen und stapelten Paletten.

Nach erfolgreich abgelegter Praxisprüfung wurden Staplerscheine und Teilnahmezertifikate überreicht.

Das ERFURT Bildungszentrum gGmbH plant weitere Kurse für Menschen, die auf der Suche nach neuen beruflichen Herausforderungen sind und ihre Verdienstmöglichkeiten steigern wollen.

Die Teilnehmer\*innenzahl ist auf max. 5–6 Personen begrenzt. Daher ist es ratsam, sich im Vorfeld gründlich zu informieren und die Kursanmeldung rechtzeitig vorzunehmen.

Haben Sie Interesse an einem Staplerkurs oder kennen Sie Interessent\*innen? Kontaktieren Sie uns gern.



Praktische Übung am Gabelstapler (November 2023)

Fotos: EBZ

Erfurt Bildungszentrum gGmbH  
Schwerborner Straße 35  
99086 Erfurt  
Haus 2, 2. Etage, Raum 2.2.25

**Anmeldung und Fragen unter:**  
lena.hempel@ebz-verbund.de  
Tel.: 0361 51807-532

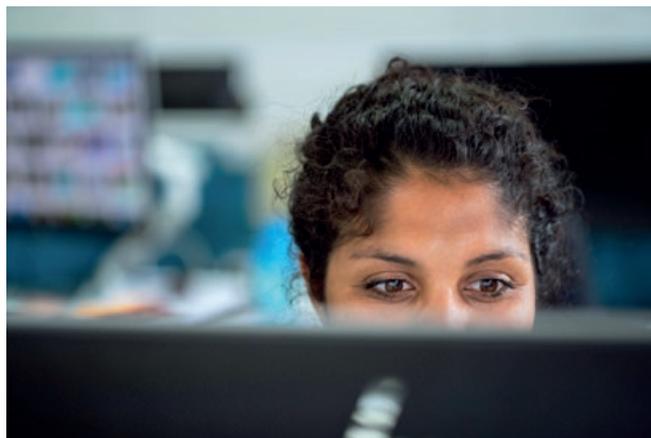
## Kurs: Qualifizierung für digitale Kompetenzen

### Wer kann am Angebot teilnehmen?

- Sie haben einen Fluchthintergrund.
- Sie können schon ein bisschen Deutsch sprechen.
- Sie möchten Ihre Computerkenntnisse auffrischen und verbessern.

### Was sind die Ziele?

- Sie lernen die Grundlagen des Umgangs mit dem PC.
- Sie lernen MS Office, MS Excel und MS PowerPoint besser kennen.
- Sie wissen, für was man die Programme einsetzen kann.
- Sie bekommen eine Einführung ins Online-Lernen (eLearning).
- Sie wenden das Wissen aktiv an (praktische Übungen).



**Wann?** 13. Mai 2024 bis 21. Juni 2024 | 14:00–17:15 Uhr

**Wo?** Steinweg 24, 07743 Jena  
beim Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Haben Sie Interesse oder kennen Interessent\*innen, dann melden Sie sich bei uns unter [BLEIBdran@bwtw.de](mailto:BLEIBdran@bwtw.de).



## Bundesweite WIR-Schulung überarbeitet

cw. Im Rahmen der Autor\*innengruppe der WIR-Netzwerke wurde die Schulung „*Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit – Grundlagenschulung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen*“ unter Berücksichtigung der vielfältigen Gesetzesänderungen überarbeitet.

Wesentliche Änderungen gab es beispielsweise beim Arbeitsmarktzugang, bei der Beschäftigungsduldung oder bei der neuen Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung. **Gern bringen wir Sie mit einer Schulung auf den aktuellen Stand!**

In den kommenden Monaten bieten wir zwei Termine für diese Schulung in den Räumen der IBS an. Sie können sich ab sofort dafür unter folgenden Links anmelden:

25.04.2024: <https://ibs-thueringen.de/anmeldung-zur-schulung-flucht-asyl-aus-bildung-und-arbeit/>

13.06.2024: <https://ibs-thueringen.de/anmeldung-zur-schulung-flucht-asyl-aus-bildung-und-arbeit-2/>

Kontakt:  
[christiane.welker@ibs-thueringen.de](mailto:christiane.welker@ibs-thueringen.de)  
0361 511500-25

## FiAS-Kurs findet auch 2024 statt

tf. Der Kurs FiAS (Fit in Ausbildung und Schule) richtet sich an Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende, die sich auf ihren weiterführenden Bildungsweg vorbereiten möchten. Auch in diesem Sommer erhalten unsere Kursteilnehmenden je 30 Stunden Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Wirtschaft und Soziales.

Neben dem Unterricht und der Möglichkeit, individuelle Fragen und Aufgaben einzubringen, steht während des Kurses auch eine sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung. Die Berater\*innen von BLEIBdran+ bieten schon im Vorfeld Unterstützung bei der individuellen Berufswegplanung und der Suche nach geeigneten Bildungsmöglichkeiten an.

Wir konnten Abdul Rahman gewinnen, uns in einem kurzen Interview einen Einblick zu geben. Abdul Rahman hat 2023 gemeinsam mit zwölf weiteren Teilnehmenden den FiAS-Kurs bei der IBS gGmbH besucht.

**BLEIBdran+: Hallo Abdul, erst einmal herzlichen Dank, dass du einem Interview zugestimmt hast. Möchtest du dich unseren Leser\*innen kurz vorstellen?**

**Abdul Rahman:** Ich bin Abdul und ich habe in der Ukraine Humanmedizin studiert. Ich bin vor zwei Jahren nach Deutschland gekommen. Ich musste leider mein Studium in der Ukraine abbrechen. Mein größter Traum ist es, in Deutschland weiter zu studieren. Es gibt hier in Deutschland noch viele Hürden, die ich überwinden muss. Das Team von BLEIBdran+ hat mir dabei geholfen.



Abdul Rahman

**BLEIBdran+: Wie konnte dir das Projekt BLEIBdran+ dabei helfen?**

**Abdul Rahman:** Ich habe von dem Kurs FiAS gelesen. So bin ich auf das Projekt BLEIBdran+ aufmerksam geworden. Ich habe damals meinen Sprachkurs beendet und mich für die Info-Veranstaltung im Juni angemeldet. Ich habe mich dort gut aufgehoben gefühlt. Ich habe den Kurs genutzt, um mich für die Prüfung im Studienkolleg vorzubereiten. Ich habe in den vier Wochen viel gelernt. Ich konnte den Dozenten und Dozentinnen alle meine Fragen stellen und habe spezielle Aufgaben zur Vorbereitung auf das Studienkolleg bekommen. Ich fand die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei IBS toll. Ich hatte immer Unterstützung, egal bei welchen Fragen.

**BLEIBdran+: Hast du neben FiAS auch andere Angebote des BLEIBdran+-Projekts in Anspruch genommen?**

**Abdul Rahman:** Auf jeden Fall! Der Kurs war toll, aber ich habe mich auch beruflich beraten lassen. Ich habe Hilfe bekommen für die Einschreibung zum Studium, bei der Beantragung eines Stipendiums für den C1-Kurs und auch zum BAföG. Mir hat die Beratung zu Ausbildung und Studium in Deutschland sehr geholfen, um meine berufliche Zukunft zu planen und die Abläufe in Deutschland zu verstehen. Dafür bin ich sehr dankbar.

**BLEIBdran+: Schön, dass wir dich unterstützen konnten. Wie geht es jetzt für dich weiter?**

**Abdul Rahman:** Ich arbeite nebenbei als Mitarbeiter im ärztlichen Dienst und möchte nach meinem C1-Kurs so schnell wie möglich das Medizinstudium

weitermachen. Ich weiß noch nicht, wo ich studieren werde. Am liebsten wäre ich nach Jena an die Friedrich-Schiller-Universität gegangen. Leider habe ich dort vom internationalen Büro eine Absage erhalten. Sie haben gesagt, ich erfülle den NC nicht und meine Semester können nicht angerechnet werden. Mir fehlt das Physikum. Ich habe mich deshalb an Universitäten in anderen Bundesländern beworben. Ich will eigentlich nicht aus Thüringen weg, aber ich sehe im Moment wenig Chancen, mein Medizinstudium hier weiterzumachen. Wenn ich mit meinem Studium fertig bin, möchte ich aber als ausgebildeter Arzt zurück nach Thüringen kommen.

**BLEIBdran+: Vielen Dank, Abdul. Wir wünschen dir von Herzen alles Gute für deine berufliche Zukunft und stehen dir natürlich auch weiterhin gern beratend und unterstützend zur Seite.**

**Der nächste FiAS-Kurs:**  
01.07.2024 bis 26.07.2024

**Fragen und Anmeldung unter:**  
migration@ibs-thueringen.de  
Tel.: 0361 511500-26

## Kurs „Fit für Bildung“ (FiBi) startet am 15.07.2024

Vom 15. Juli bis zum 23. August 2024 können Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus an unserem Sommerkurs in Erfurt teilnehmen. Der Kurs am IBS richtet sich an Geflüchtete, die ihr Sprachniveau von A1 auf A2 anheben möchten und in die Bildungswegplanung in Deutschland starten wollen. Zeitlich können sie im Anschluss direkt in den Kurs *Start Bildung* am IBS einsteigen, der am 26.08.2024 beginnt.

**Fragen und Anmeldung an:**  
Frank Wolfram  
frank.wolfram@ibs-thueringen.de  
Tel.: 0361 511500-293



### Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Duldung

cw. Der Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Duldung wird teilweise neu geregelt.

Paragraf 60a Abs. 5b S. 1 AufenthG beschreibt einen „**Soll**“-**Anspruch**, sprich, die Erwerbstätigkeit soll erlaubt werden, falls erforderlich unter Vorbehalt der Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Satz 2 formuliert aber eine Einschränkung. Für den Fall, dass „*konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung*“ bevorstehen, greift die „Soll-Regelung“ nicht.

Das bedeutet aber nicht, dass Betroffene nicht arbeiten dürfen, die Ausländerbehörde kann die

**Beschäftigung im Ermessen** erlauben. Das ist wichtig, denn die „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind teilweise recht unkonkret formuliert (vgl. § 60a Abs. 5b S. 1 Nr. 4 AufenthG) und stehen nicht immer unbedingt in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung. Die Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 und § 60b AufenthG bleiben bestehen.

#### Übergangsregelung

**Georgien** und die **Republik Moldau** sind seit dem 23.12.2023 durch Bundestags- und Bundesratsbeschluss als „**sichere Herkunftsstaaten**“ deklariert. Menschen mit Duldung aus den sog. „sicheren Herkunftssta-

ten“ dürfen i. d. R. entsprechend § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG nicht arbeiten. Das **Arbeitsverbot gilt nicht** für Menschen aus Georgien und der Republik Moldau, die **vor dem 30.08.2023** einen Asylantrag gestellt haben oder sich zu diesem Datum mit Duldung in Deutschland aufgehalten haben, ohne vorab einen Asylantrag gestellt zu haben.

#### § 60a Abs. 5b AufenthG:

*Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn*

- 1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,*
- 2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,*
- 3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,*
- 4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder*
- 5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.*

#### § 104 Abs. 18 AufenthG:

*Paragraf 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30. August 2023 einen Asylantrag gestellt haben oder die sich zum 30. August 2023 geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.*

## Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Gestattung

cw. Auch für Personen im Asylverfahren gab es Änderungen beim Arbeitsmarktzugang.

Menschen, die verpflichtet sind, in **Erstaufnahme-einrichtungen** zu wohnen, dürfen jetzt bereits **nach sechs Monaten** (bisher neun Monate) nach Asylantragstellung eine Arbeit aufnehmen.

Und auch Geflüchtete, die außerhalb von **Erstaufnahmeeinrichtungen**, also

**kommunal**, untergebracht sind, haben jetzt bereits **nach sechs statt nach neun Monaten einen Anspruch** auf eine Beschäftigungserlaubnis. Diese kann ihnen, wie bisher, nach drei Monaten erteilt werden.

Personen aus den als sicher deklarierten Herkunftsstaaten dürfen wie bisher während des Asylverfahrens nicht arbeiten.

Für Personen aus der **Republik Moldau** und aus

**Georgien**, die **bis zum 30.08.2023** einen Asylantrag gestellt haben, gibt es eine **Übergangsregelung** in § 87d AsylG – obgleich diese Länder seit dem 23. Dezember 2023 zu den „sicheren Herkunftsländern“ zählen, gilt das Arbeitsverbot nicht, sofern der Asylantrag **vor dem 30.08.2023** gestellt wurde.

## Änderungen bei der Beschäftigungsduldung

cw. Bei der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG gibt es einige Änderungen. Sie wurde im Rahmen von Änderungen im Bundesvertriebenengesetz, das am 20.12.2023 in Kraft getreten ist, **entfristet** (sonst wäre die Regelung Ende 2023 ausgelaufen). Die neue Beschäftigungsduldung gilt also unbegrenzt.

Im Rahmen des sog. Rückführungsverbesserungsgesetzes gab es dann weitere Änderungen:

Als **neuer Einreisestichtag** wurde der **31.12.2022** bestimmt. Das bedeutet, dass die Beschäftigungsduldung nicht für Personen infrage kommt, die danach eingereist sind.

Der neuen Regelung nach muss die sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** nun für **12 Monate** (vorher 18 Monate) ausgeübt worden sein.

Zudem reicht es, wenn der\*die Antragsteller\*in eine **Wochenarbeitszeit** von **20 Stun-**

**den** hat, wenn damit der Lebensunterhalt gesichert ist (vorher 35 Stunden, nur bei Alleinerziehenden 20 Stunden).

Auch die **Identitätsklärungsfristen** wurden angepasst. Die Identität muss bei Einreise vor dem 01.01.2017 oder bei Beantragung der Beschäftigungsduldung bis zum 31.12.2024 bei der Antragstellung geklärt sein, in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31.12.2024.

Die Beschäftigungsduldung **kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden**, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden. Die Nachweispflicht liegt bei den Antragstellenden.

Ansonsten gibt es keine Veränderungen bei der Beschäftigungsduldung. Das ist enttäuschend, denn im Koalitionsvertrag war vereinbart worden, die komplexe Regelung einfacher zu gestalten. Die Verringerung der Vorbeschäftigungs- und Wochenarbeitszeit ist aber immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

## Änderungen bei der Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

je. Für Inhaber\*innen einer Duldung besteht seit dem 01.03.2024 bei bereits aufgenommenen Ausbildung während des Asylverfahrens oder bei Aufnahme einer Ausbildung wie bisher die Möglichkeit, eine Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG zu erhalten. Neu ist die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung gem. § 16g AufenthG zu erhalten.

Für die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Ausbildungsduldung.

Darüber hinaus müssen für die Aufenthaltserlaubnis die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 AufenthG erfüllt sein. Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zählt u. a., dass der Lebensunterhalt gesichert ist, i. d. R. die Identität geklärt ist und i. d. R. die Passpflicht erfüllt ist.

**Zur Identitätsklärung:** In der Ausbildungsduldung sind die Identitätsklärungsfristen normiert (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Anhand des Einreisedatums nach Deutschland gilt eine bestimmte Frist zur Klärung der Identität.<sup>1</sup> Paragraf 60c Abs. 7 AufenthG erklärt darüber hinaus, dass im Ermessen eine Ausbildungsduldung auch dann erteilt werden kann, wenn die Fristen gem. § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zwar nicht eingehalten werden konnten, aber die erforderlichen und zu-

mutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Für den Anspruch auf eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis gelten dieselben Fristen.

Wenn die\*der Antragsteller\*in innerhalb dieser Fristen die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, so besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ermessen zu erteilen, auch wenn die Identität trotz dieser Maßnahmen nicht geklärt werden konnte (§ 16g Abs. 6 AufenthG).

**Zur Passpflicht:** § 60c AufenthG enthält keine spezifische Regelung zur Passpflicht. Im Rahmen der o. g. Identitätsklärung ist die Vorlage eines gültigen Nationalpasses jedoch am besten zur Klärung der Identität geeignet.

Die Identität kann aber auch durch die Vorlage anderer Dokumente (etwa abgelaufener Nationalpass, Geburtsurkunde, ID-Card) geklärt werden. Auch bei geklärteter Identität und erteilter Ausbildungsduldung bleiben die Mitwirkungspflichten gem. § 48 Abs. 3 AufenthG und § 82 AufenthG bestehen und damit die Pflicht, bei der Beschaffung eines Nationalpasses mitzuwirken.

Für die Erteilung der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis ist die Erfüllung der Passpflicht i. d. R. Voraussetzung. Allerdings gilt, wie oben genannt, eine Ermessensregelung

für die Frist zur Identitätsklärung. Eine entsprechende Ermessensregelung zum Absehen von der Passpflicht gibt es ebenfalls (vgl. § 16g Abs. 10 S. 4).

**Zur Lebensunterhaltssicherung:** Die Sicherung des Lebensunterhalts ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung. Möglich ist die Inanspruchnahme von Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) oder im Falle einer schulischen Ausbildung von BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG) ab dem 16. Monat des Aufenthalts in Deutschland.

Für die Erteilung einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis ist die Sicherung des Lebensunterhalts Voraussetzung. Paragraf 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG gibt die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, vor: Hierzu wird für schulische und betriebliche Ausbildung die **Höhe des BAföG-Satzes** für Schüler\*innen (§ 12 BAföG) herangezogen. Wird ein Nettoeinkommen in Höhe dieses Satzes durch die Ausbildungsvergütung erreicht, gilt der Lebensunterhalt als gesichert. Außerdem ist es mit der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis möglich, eine **Nebenbeschäftigung von maximal 20 Stunden** je Woche aufzunehmen (§ 16g Abs. 3a AufenthG).

Der durch die Nebenbeschäftigung erhaltene Lohn oder das Gehalt wird ebenfalls zur Berechnung des Lebensunterhalts herangezogen. Ein Anspruch auf

<sup>1</sup> In § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG heißt es, dass die Ausbildungsduldung nicht erteilt wird, wenn die Identität nicht geklärt ist:

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.

BAföG besteht mit einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis, anders als mit der Ausbildungsduldung (s. o.), nicht.

Es gibt **drei Ausnahmen**, in denen die **Lebensunterhaltssicherung** bei einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis keine Voraussetzung ist:

**1. Werden Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III in Anspruch genommen** (Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 56 SGB III), schließt die Inanspruchnahme ergänzender Leistungen gem. SGB II zur Sicherung

des Lebensunterhalts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 16g Abs. 10 S. 3 AufenthG).

**2. Wenn im Falle der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis eine Ausbildung beendet oder abgebrochen** wird, wird zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erteilt. Dies ist in § 16g Abs. 5 AufenthG geregelt. In diesem Falle wird gem. § 16g Abs. 10 S. 4 AufenthG von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen.

**3. Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen** wurde, der Ausbildungsbetrieb aber keine Weiterbeschäftigung in dem Betrieb ermöglicht, dann wird eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erteilt, innerhalb derer Betroffene eine Beschäftigung suchen können, die der erlernten Qualifikation entspricht. Dies ist in § 16g Abs. 5 S. 2 AufenthG geregelt. Auch in diesem Falle wird gem. § 16g Abs. 10 S. 4 von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen.

## Ein wenig Spurwechsel

*Aus dem laufenden Asylverfahren in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte*

je, cw. Durch die Neuerungen im „Gesetz zur Weiterentwicklung Fachkräfteeinwanderung“ und in der „Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ werden einige (leider wenige) neue Möglichkeiten des Spurwechsels geschaffen.

Bei **Rücknahme des Asylantrags**<sup>1</sup> beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und **Einreise vor dem 29.03.2023** ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur möglich nach:

- **§ 18a AufenthG:** Fachkräfte mit Berufsausbildung
- **§ 18b AufenthG:** Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- **§ 19c Abs. 2 AufenthG:** Vorliegen berufspraktischer Kenntnisse zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung

**Ohne Rücknahme des Asylantrags** ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn **wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland** es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

**Paragraf 18a AufenthG** normiert die Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit Berufsausbildung**. Eine Fachkraft mit Berufsausbildung ist jemand, die\*der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

**Paragraf 18b AufenthG** normiert die Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung**.

Eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung ist jemand, die\*der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

Die §§ 18a und b sind jetzt **Anspruchsnormen**. In beiden Fällen wird nun eine Aufenthaltserlaubnis für **jede qualifizierte Beschäftigung** erteilt. Man muss also nicht in dem Beruf arbeiten, für den man ausgebildet ist. Eine qualifizierte Beschäftigung meint, dass eine mindestens zweijährige Berufsausbildung Voraussetzung ist.

**Achtung! Nehmen Sie nicht leichtfertig einen Asylantrag zurück!**

<sup>1</sup> Die Rücknahme des Asylantrags ist auch im laufenden Klageverfahren möglich. In den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist vermerkt, dass der Spurwechsel nicht anzuwenden ist, wenn ein Folgeantrag gemäß § 71 AsylG oder ein Zweitantrag gemäß § 71a AsylG lediglich rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel gestellt wird, ihn zurückzunehmen, um die Möglichkeit zu erhalten, in §§ 18a, 18b oder 19c Absatz 2 zu wechseln. Für Rechtsmissbräuchlichkeit spricht insbesondere, wenn der Folgeantrag – ggf. wiederholt – oder der Zweitantrag so kurzfristig nach Antragstellung zurückgenommen wird, dass der Antrag ersichtlich nicht des Asylbegehrens wegen gestellt wurde.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 19c Abs. 2 AufenthG** setzt voraus, dass ein im Ausland anerkannter Abschluss einer mindestens **zweijährigen Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss** vorliegt – dieser Abschluss **muss in Deutschland aber nicht anerkannt sein**. Dafür ist aber eine mindestens zweijähri-

ge **einschlägige Berufserfahrung** (innerhalb der letzten fünf Jahre) erforderlich.

Es gelten die Grundsätze der Fachkräfteeinwanderung gem. § 18 AufenthG. Das bedeutet u. a., dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss und die Bundesagentur für Arbeit

nach § 39 AufenthG zugestimmt hat. Auch muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Außerdem gibt es Regelungen zum Mindestgehalt bei Menschen, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a und b AufenthG erteilt wird, und die das 45. Lebensjahr vollendet haben (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Eine ausführliche Übersicht zu Spurwechsellmöglichkeiten finden Sie in der Arbeitshilfe der GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.) mit dem Titel: „Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht“.

Die Arbeitshilfe ist abrufbar unter: [https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Spurwechsel.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Spurwechsel.pdf) [abgerufen am 27.02.2024]



## Verschärfung bei Ausweisung, Abschiebung, Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam ...

cw. Das Rückführungsverbesserungsgesetz beinhaltet neben den hier vorgestellten Regelungen zahlreiche Verschärfungen bei Ausweisungen, Abschiebungen, Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, die teilweise verfassungsrechtlich bedenklich sind.

So wird der **Ausreisegewahrsam** von 10 auf 28 Tage erweitert. Für Ausreisegewahrsam braucht es keine Fluchtgefahr, er kann z. B. verhängt werden, wenn Ausreisepflichtige die ihnen gesetzte Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschreiten.

Die maximale Dauer von **Abschiebehaft** wird sogar von drei Monaten auf sechs Monate verlängert. Selbst Asylantragsteller\*innen, die gerade erst eingereist sind, könnten nach der Neuregelung jetzt in Haft genommen werden, wenn ihnen die missbräuchliche Asylantragstellung vorgeworfen würde.

Gruselig ist, dass entgegen Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) für **Abschiebungen** jetzt **Zimmer unbeteiligter Personen in Gemeinschaftsunterkünften von der Polizei betreten werden dürfen**, um die Person, die abgeschoben werden soll, zu suchen. Pro Asyl hält die Regelung für verfassungswidrig, und hat Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Gleichzeitig werden **nächtliche Abschiebungen** erleichtert. Man mag sich nicht ausmalen, wie traumatisierend regelmäßige nächtliche Polizeibesuche für Bewohner\*innen in Gemeinschaftsunterkünften sein können, zumal viele Geflüchtete ja gezwungen sind, über mehrere Jahre dort zu wohnen.

Zudem wird durch das Gesetz das **Auslesen von Datenträgern** wie z. B. Smartphones noch weiter erleichtert, und **Seenotrettung** wird kriminalisiert.

Auch im AsylG gab es wichtige Änderungen – die Anforderungen an einen **Asylfolgeantrag** wurden verschärft (vgl. § 71 AsylG) und die Gründe für eine **Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“** wurden ausgeweitet.

Schließlich wurde auch die Definition von **Straftaten** im Asyl- und Aufenthaltsgesetz erweitert. Wer Pässe oder andere Dokumente oder Datenträger nicht herausgibt, kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden (vgl. § 85 AsylG). Schon der einmalige Verstoß gegen die **„Residenzpflicht“** ist jetzt eine Straftat (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG). Das ist hoch problematisch, denn wir sehen in der Beratung immer wieder, dass zum Teil ungerechtfertigte Residenzpflichten verhängt werden. Sehr oft wissen die Menschen gar nicht, dass sie eine Residenzpflicht haben.

Eine Zusammenfassung der Änderungen finden Sie unter:

<https://www.proasyl.de/news/das-gegen-teil-von-verbesserungen-das-neue-rueckfuehrungsgesetz-verschlimmert-die-lage/>

<https://www.asyl.net/view/rueckfuehrungs-verbesserungsgesetz-tritt-in-kraft>

## Asylbewerberleistungsgesetz – Analogleistungen erst nach 36 Monaten

Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz wurde die Bezugsdauer von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG von 18 auf 36 Monate erhöht. Damit erhalten Geflüchtete, die Leistungen nach AsylbLG

beziehen, jetzt drei Jahre lang verminderte Leistungen unterhalb des Existenzminimums sowie nur eingeschränkte medizinische Versorgung.

## Subsidiärer Schutz – jetzt für drei Jahre!

cw. Eine positive Änderung durch das Rückführungsverbesserungsgesetz ist, dass die Geltungsdauer von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG), von nur einem auf drei Jahre verlängert wurde.

Subsidiär Geschützte müssen dann nicht mehr jedes Jahr ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern. Eine sinnvolle Regelung, die sicherlich zur Entlastung der Aus-

länderbehörden beiträgt und gleichzeitig den subsidiär Geschützten zugutekommt.

Subsidiären Schutz können Personen erhalten, denen Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung, die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder willkürliche Gewalt innerhalb eines bewaffneten Konflikts droht (vgl. § 4 AsylG).

## Änderungen bei der „Blauen Karte EU“

tf. Im November 2023 ist ein erster Teil des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft getreten. Dabei ergeben sich auch Neuerungen für den Zugang zur Blauen Karte EU. BLEIBdran+ hat sich mit den neuen Voraussetzungen für die Beantragung mit Fokus auf die Zielgruppe Geflüchtete beschäftigt und eine kurze Zusammenfassung für Beratende erstellt.

### Was ist eigentlich die Blaue Karte EU?

In der Regel ist die Blaue Karte EU vorgesehen für Menschen mit einem in Deutschland anerkannten und als gleichwertig geltenden akademischen Abschluss, und berechtigt zur Aufnahme einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung. Für die Beantragung sind keine Sprachnachweise erforderlich. Voraussetzung ist die Vorlage eines Arbeitsvertrages, der die Einkommensgrenzen nicht unterschreitet und für mindestens sechs Monate geschlossen wird. Bisher war die Blaue Karte EU nur mit vorgeschaltetem Visa-Verfahren möglich. Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus waren weitestgehend ausgeschlossen.

### Was ändert sich mit den im November 2023 in Kraft getretenen Regelungen?

Die Blaue Karte EU bekommt einen neuen Paragraphen:

Rechtsgrundlage für die Blaue Karte EU ist nun § 18g und nicht mehr § 18b Abs. 2 AufenthG.

Die Einkommensgrenzen für die Beantragung der Blauen Karte EU wurden geändert:

Die Einkommensgrenze der „normalen“ Blauen Karte EU liegt ab 1. Januar 2024 bei 45.300 Euro brutto im Jahr bzw. 3.775 Euro brutto pro Monat (bisher 43.800 € bzw. 3.650 €).

Blaue Karte EU für Berufsanfänger\*innen:

Die „erleichterte“ Blaue Karte EU in Mangelberufen gilt nun auch für Berufsanfänger\*innen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Hochschulbildung bzw. der Ausbildung in einem Engpassberuf die Blaue Karte EU beantragen. Die Einkommensgrenze liegt nun bei 41.042 Euro brutto im Jahr bzw. 3.402 Euro brutto im Monat (bisher 39.682,80 € bzw. 3.306,90 €) und hat sich damit erhöht.

Erweiterung der sogenannten Engpassberufe:

Die Liste der Mangelberufe für die erleichterte Blaue Karte EU ist ebenfalls erweitert worden. Ergänzt wurden beispielsweise Berufe wie Führungskräfte im herstellenden Gewerbe und der Fertigung. Eine vollständige und aktualisierte Liste aller Engpassberufe findet sich in den Anwendungshinweisen des BMI oder auf der Website von Handbook Germany.

Zustimmung der Ausländerbehörde bei Arbeitgeberwechsel auf zwölf Monate beschränkt:

Ein Arbeitgeberwechsel ist nun noch während der ersten zwölf Monate zustimmungspflichtig, statt wie bisher zwei Jahre. Ein Wechsel innerhalb der ersten zwölf Monate muss der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Die Ausländerbehörde kann die neue Beschäftigung für 30 Tage aussetzen, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU zu prüfen und ggf. abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach den ersten zwölf Monaten ist für den Arbeitgeberwechsel keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Voraussetzungen müssen aber dennoch erfüllt werden.

Die Blaue Karte EU nun auch für Personen mit internationalem Schutz möglich:

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder mit internationalem Schutz in einem anderen EU-Staat sind nicht mehr

von der Blauen Karte EU ausgeschlossen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 sowie § 22 und § 24 AufenthG bleiben jedoch weiterhin von der Blauen Karte EU ausgeschlossen. Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung innehaben, bleiben ebenfalls ausgeschlossen.

### **Was gibt es noch Wichtiges zu wissen in Bezug auf die Blaue Karte EU?**

#### Mobilität für Personen aus anderen EU-Staaten:

In den §§ 18h und 18i AufenthG finden sich Regelungen für Personen aus anderen EU-Staaten, die kurzfristige Mobilität für bis zu 90 Tage und langfristige Mobilität für mehr als 90 Tage ermöglichen.

#### Familiennachzug und Niederlassungserlaubnis:

Eine Erleichterung des Familiennachzugs zu Personen mit Blauer Karte EU ist möglich (§ 31 Abs. 1a AufenthG und § 29 Abs. 1 S. 2 AufenthG), dabei wird von den Familienangehörigen kein Nachweis von Sprachkenntnissen verlangt. Die Beantragung eines unbefristeten Aufenthalts, der sogenannten Niederlassungserlaubnis, ist weiterhin nach 33 Monaten möglich.

### **Zusammenfassung**

Es ist zu begrüßen, dass die Blaue Karte EU nun auch für geflüchtete Menschen teilweise geöffnet wird. Nach wie vor bleiben Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder nationalem Abschiebeverbot ausgeschlossen. In der Beratung kann besonders bei gut ausgebildeten Angehörigen, die vom Familiennachzug ausgeschlossen sind, auf die Blaue Karte EU verwiesen werden. Sobald ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung aus der Engpassliste erfolgreich abgeschlossen und anerkannt wurde, sind die Einreisevoraussetzungen lediglich ein entsprechendes Gehalt und ein mindestens für sechs Monate geschlossenes Arbeitsverhältnis. Für Personen, die den oben genannten Schutzstatus nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG innehaben, kann die Blaue Karte EU der Mobilität innerhalb der EU-Staaten dienen. Weitere aufenthaltsrechtliche Vorteile im Inland gibt es dagegen nicht. Gleichzeitig begünstigen die neuen Regelungen die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten in die EU.

#### **Weitere Informationen zur „Blauen Karte EU“**

Hinweise zum Visa-Verfahren:

[https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1\\_Rebrush\\_2022/a\\_Fachkraefte/PDF-Dateien/3\\_Visum\\_u\\_Aufenthalt/2023\\_Engpassberufe\\_DE.pdf](https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/a_Fachkraefte/PDF-Dateien/3_Visum_u_Aufenthalt/2023_Engpassberufe_DE.pdf)

Liste der Engpassberufe:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/blaue-karte-eu>

Spurwechsel in der Fachkräfteeinwanderung:

[https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Spurwechsel.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Spurwechsel.pdf)

## Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – für mehr gesellschaftliche Teilhabe

tf. Der Bundesrat hat die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts beschlossen. Gute Integration und die Lebensleistung von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsbiografien in Deutschland sollen mehr Beachtung finden. Dennoch gibt es neben den Erleichterungen auch deutliche Verschärfungen.

### Doppelte Staatsbürgerschaft möglich

Künftig wird nicht mehr verlangt, dass Personen Ihre Staatsangehörigkeit und somit auch einen Teil ihrer Identität aufgeben. Es soll künftig möglich sein, die doppelte Staatsangehörigkeit zu bekommen.

### Voraufenthaltszeiten verkürzt

Die Aufenthaltszeiten vor der Einbürgerung werden von bisher acht auf fünf Jahre (bei besonders guter Integration auf drei Jahre) verkürzt. Als besonders gute Integrationsleistung gelten z. B. eine Erwerbstätigkeit und Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1.

### Staatsangehörigkeitsrecht für in Deutschland geborene Kinder

In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten

automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

### Erleichterungen für ehemalige Gastarbeiter\*innen

Für ehemalige Gastarbeiter\*innen reichen künftig mündliche Sprachkenntnisse. Ein Einbürgerungstest ist nicht mehr notwendig.

### Härtefallregelung beim Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

In besonderen Härtefällen kann das Einbürgerungserfordernis ausreichender Deutschkenntnisse auf mündliche Kenntnisse reduziert werden. Ein Härtefall kann hier z. B. eine Behinderung oder Erkrankung sein.

### Beschleunigtes Verfahren für Sicherheitsabfragen

Das Verfahren der Sicherheitsabfrage wird digitalisiert und beschleunigt. Die Liste der abzufragenden Behörden wird um die Sicherheitsbehörden erweitert, die auch in die Beteiligungsverfahren nach Aufenthalts- und Vertriebenrecht eingebunden sind.

### Lebensunterhaltssicherung

Ein Leistungsbezug für Gastarbeiter\*innen bzw. Vertragsarbeitnehmer\*innen ist für die Einbürgerung unschädlich, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben. Alle anderen Personen, die die Einbürgerung beantragen, müssen im Zeitraum der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein.

### Ausschlusskriterien für die Einbürgerung

Das sogenannte Einbürgerungserfordernis „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird aufgegeben. Neu sind folgende Ausschlussgründe: Antisemitische, rassistische und menschenverachtende Handlungen, die sich gegen das Grundgesetz richten.

Weiterhin ausgeschlossen ist eine Einbürgerung bei sogenannten Mehrehen, bei Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und bei Straftaten.

### Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10 StAG

Anspruch auf Einbürgerung hatten bisher Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt seit acht Jahren im Bundesgebiet haben - bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzen sich die Zeiten auf sieben Jahren. Weiter muss der Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder eines anderen laut § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG geeigneten Aufenthaltsrechts nachgewiesen werden. Er müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen. Die Sicherung des Lebensunterhalts muss ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestritten werden können und es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen. Es muss ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgelegt werden und es dürfen keine Verurteilungen wegen schwerer Straftaten sowie keine laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und keine Ausweisungsgründe vorliegen. Bisher wurde auch die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit gefordert.

## Ein bisschen mehr Gerechtigkeit für afrikanische Geflüchtete in Thüringen

cw. Zum 31.12.2023 ist die ThürVGZVO (Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz) außer Kraft getreten. Jetzt sind nur noch im gerichtlichen Asylverfahren die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte nach Herkunftsländern aufgeteilt. Das ist neu durch die **Thüringer Asylstreitigkeitenzuständigkeitsverordnung** (ThürAsylVGZustVO) geregelt. Für alle anderen Verfahren greift die Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

Das Verwaltungsgericht Gera ist für seine restriktive Rechtsprechung bekannt. In unserer letzten Ausgabe (BLEIBdran+ Das Magazin 2023/03) haben wir ausführlich über eine kleine Anfrage berichtet, die das Ausmaß erschreckend deutlich macht.<sup>1</sup>

Die restriktive Entscheidungspraxis des Gerichts betraf vor allem afrikanische Asylbewerber\*innen in Thüringen, da für diese laut der Zuständigkeitsverordnung das VG Gera zuständig war. **Seit dem 01.01.2024 gilt das nur noch für die Asylverfahren.** Bei sonstigen gerichtlichen Streitigkeiten zum Ausländerrecht, wie z. B. hinsichtlich der Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnissen, sind die Gerichte je nach Wohnort zuständig. Damit entfallen auch z. T. sehr lange Anfahrtswege für Kläger\*innen.

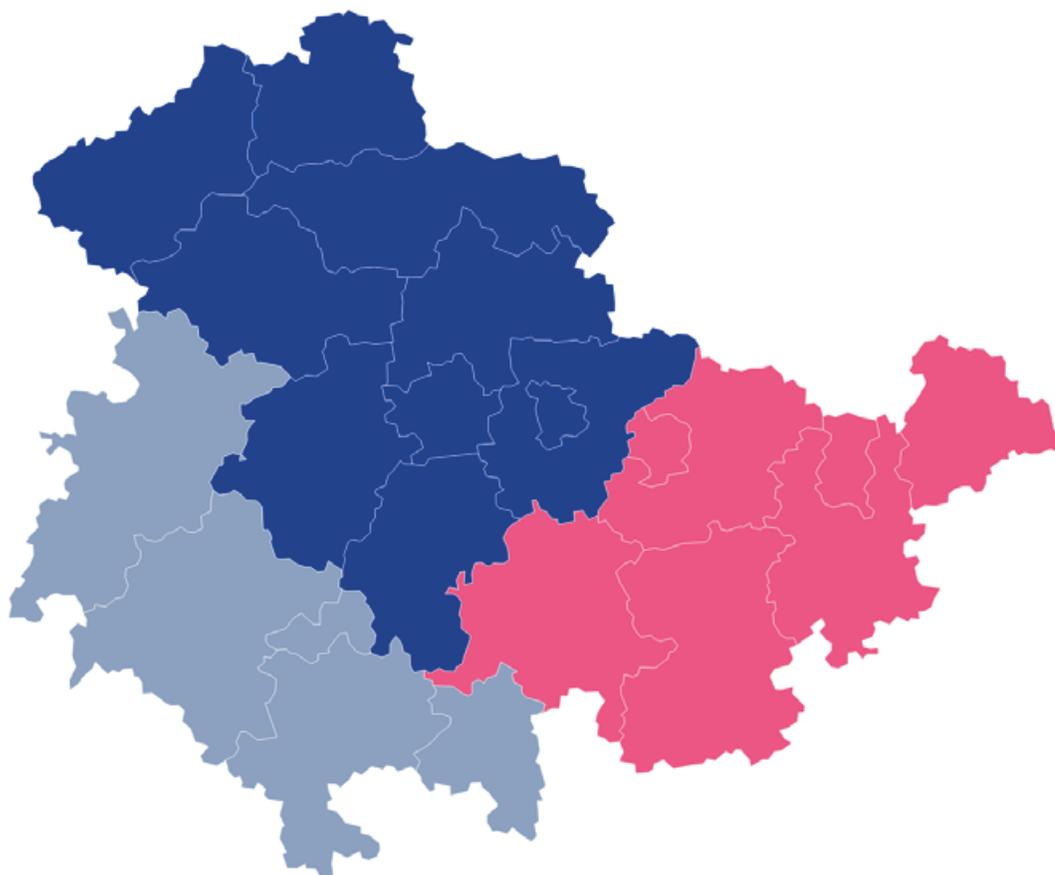
### Welches Gericht ist denn jetzt zuständig?

In Anlage 1 des ThürAGVwGO (Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) ist ersichtlich, welches Gericht für welchen Landkreis oder welche kreisfreie Stadt zuständig ist. Zur Übersicht haben wir für Sie eine Karte erstellt.

<sup>1</sup> Hierzu gab es auch 2024 weitere Berichterstattung: MDR (07.02.2023): Asylverfahren – Härtere Rechtsprechung am Verwaltungsgericht Gera?“ Abrufbar unter: <https://www.ardmediathek.de/video/exakt/asylverfahren-haertere-rechtsprechung-am-verwaltungsgericht-gera/mdr-fernsehen/Y3JpZDovL21kci5kZS9iZWl0cmFnL2Ntcy9iNmQ5Njg2NC1hZjUxLTQ0ZWMTyJE0NC00M2FkNjZjMjZjMjI>

## Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

■ VG Gera ■ VG Meiningen ■ VG Weimar



### Was hat es mit dem JOB-TURBO auf sich?

Interview mit Markus Behrens, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit Sachsen-Anhalt-Thüringen



Markus Behrens

Foto: RD-SAT

**BLEIBdran+: Der JOB-TURBO hat große Auswirkungen auf die berufliche Beratung der Geflüchteten in den WIR-Netzwerken. Können Sie für unsere Leser\*innen kurz skizzieren, was der JOB-TURBO ist?**

**Markus Behrens:** Der JOB-TURBO ist eine Initiative der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit haben in einem Aktionsplan Eckpunkte zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten („JOB-TURBO“) beschrieben. Hintergrund ist der anhaltende Bedarf Deutschlands an Fach- und Arbeitskräften. Im Wesentlichen richtet sich das Programm an die Personengruppe der Geflüchteten aus den acht Herkunftsländern und der Ukraine.

Über 7.000 Personen dieser Kundengruppe aus Thüringen haben seit 2022 einen Integrationskurs absolviert. In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt der Integrationsarbeit auf den Themen „Ankommen“, „Orientierung“, „Sicherstellung des Lebensunterhalts“ und „Spracherwerb“.

Inzwischen hat eine hohe Anzahl von Geflüchteten den Integrationskurs erfolgreich mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache abgeschlossen. Nun gilt es, die Möglichkeiten zu nutzen und auf den Ergebnissen aufbauend die Integration in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Es soll zeitnah Arbeitserfahrung gesammelt und nachhaltig Hilfebedürftigkeit reduziert oder beendet werden. Dafür stehen integrationswirksame und arbeitsmarkt-

politische Instrumente zur Verfügung. Ein weitergehender Spracherwerb und Qualifizierungen können weiterhin Bestandteil der Integrationsarbeit sein, und können durchaus auch berufsbegleitend erfolgen.

Die Mitarbeitenden in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit entscheiden individuell und in einem engen Austausch mit ihren Kundinnen und Kunden über die weitere Unterstützung.

**BLEIBdran+: Ist es trotz JOB-TURBO auch weiterhin möglich, über den Bildungsgutschein einen Hauptschulabschluss nachzuholen oder eine Weiterbildung zu absolvieren?**

**Markus Behrens:** In individuellen Beratungsgesprächen, die zum Ende des Integrationskurses stattfinden, werden die weiteren Schritte besprochen, die für eine nachhaltige Beschäftigung erforderlich sind. Dabei werden natürlich die Chancen am Arbeitsmarkt mit der vorhandenen Qualifikation, aber auch Möglichkeiten der berufsbegleitenden Unterstützung besprochen und vereinbart.

Die Palette der Unterstützungsmöglichkeiten ist dabei vielfältig und orientiert sich daran, ob eine Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt infrage kommen.

Weitere Informationen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/k/job-turbo>

**BLEIBdran+: Im Grundsatz des Bürgergeldes heißt es: „Qualifizierung vor Vermittlung“. Durch den JOB-TURBO ist nun die Vermittlung vorrangig. In der Praxis stellen wir fest, dass hochqualifizierte Fachkräfte seit Einführung des JOB-TURBO vonseiten des Jobcenters häufig Vermittlungsvorschläge für Helfer\*innenbereiche erhalten. Wird hierdurch prekäre Beschäftigung der Fachkräftesicherung vorgezogen?**

**Markus Behrens:** Mit dem Programm des JOB-TURBO wird versucht, die Chancen der hohen Arbeitskräftenachfrage auch für den Personenkreis der Geflüchteten zu nutzen. Ziel ist es natürlich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausländischen Wurzeln eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnehmen. Dabei werden auch gemeinsame Lösungen mit den Beschäftigten und den Unternehmen ausgelotet, die Sprachdefizite oder fehlende Qualifizierungen berufsbegleitend auszugleichen.

Die Anerkennung des ursprünglichen Berufsabschlusses oder benötigte Qualifizierungen können in vielen Fällen berufsbegleitend erlangt werden. Somit kann eine zeitweise Beschäftigung im Helferbereich zielführend sein, um einen schnelleren Spracherwerb durch den Austausch im beruflichen Umfeld zu ermöglichen und

auch die soziokulturelle Integration positiv zu beeinflussen.

Die Erkenntnisse der letzten Monate zeigen jedoch auch, dass es Erwerbsbiographien gibt, bei denen eine ausbildungsadäquate Beschäftigung in Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein wird. Hier müssen gemeinsam Beschäftigungsoptionen gefunden werden, die zur Sicherung des Lebensunterhalts führen.

**BLEIBdran+: Aus der Praxis wissen wir, dass Arbeitgeber\*innen insbesondere mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sowie teilweise fehlende Qualifizierung von Geflüchteten als Hürden bei deren Einstellung betrachten. Oft geht es dabei auch um das Verständnis von Arbeitsschutz und -anweisungen. Der JOB-TURBO sieht vor, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen nur bis A2/B1 unterstützt wird. Sind Unterstützungsangebote für Arbeitgeber\*innen im Rahmen des JOB-TURBO vorgesehen?**

**Markus Behrens:** Unternehmen werden durch die Ansprechpartner\*innen im regionalen Arbeitgeberservice intensiv auch bei der Umsetzung des „JOB-TURBO“ unterstützt.

Neben Beratungen zu den verschiedenen Aspekten einer Be-

schäftigung von Geflüchteten stehen konkrete Fördermöglichkeiten für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung. Aber auch die Unterstützungsangebote weiterer Arbeitsmarktakteure (z. B. Sprachförderung des BAMF) werden in den Beratungsgesprächen mit den Unternehmen aufgegriffen.

Die Angebote des BAMF werden zukünftig um beschäftigungsbegleitende Sprachfördermöglichkeiten erweitert, die es den Teilnehmenden ermöglichen werden, Arbeit und gleichzeitige sprachliche Bildung zu vereinbaren.

Ich sehe in diesem Aktionsplan die Chance, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Beratung und geänderte Rahmenbedingungen für Menschen aufgeschlossener für die Beschäftigung von Menschen zu machen, denen ein Einstieg auf dem Arbeitsmarkt bisher nur schwer möglich war. Für die geflüchteten Menschen ist es die Möglichkeit, sich durch Arbeit ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und soziokulturelle Integration ganzheitlich zu erfahren.

**BLEIBdran+: Wir danken Ihnen ganz herzlich für das Interview!**

## Große Unsicherheit bei unseren Ratsuchenden durch den JOB-TURBO

tf. Der sogenannte JOB-TURBO ist in aller Munde. In einem drei-Phasen-Modell will das BMAS die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen im SGB-II-Bezug beschleunigen.

In den Medien wird bereits hitzig darüber diskutiert, welche Auswirkungen der JOB-TURBO haben wird. Der JOB-TURBO kommt, und es braucht Aufklärung darüber, was möglich ist, und was nicht.

Unter unseren Ratsuchenden herrscht derzeit eine große Unsicherheit bezüglich der neuen Strategie im Jobcenter. Besonders die Sprachförderung bis maximal B1 und der anschließende rasche Übergang in den Arbeitsmarkt werfen gerade bei gut ausgebildeten Fachkräften Fragen auf. Wir haben die Ängste unserer Ratsuchenden gesammelt.

### Mit geringen Sprachkenntnissen auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen?

Aus der Beratungspraxis ist seit Langem bekannt, dass viele Arbeitgeber\*innen ein Sprachniveau von B2 verlangen. Oft auch, wenn es um Hilfstätigkeiten geht, die Kund\*innenkontakt oder Schreibarbeiten beinhalten.

Viele ukrainische Frauen sind gut in kaufmännisch-verwaltenden Berufen ausgebildet, die ein Mindestsprachniveau von B2/C1 voraussetzen. Im begründeten Einzelfall, z. B. einer Fachkraft-Ausbildung, ist es im JOB-TURBO weiterhin möglich, Förderungen von Sprachkursen auf B2- und C1-Niveau zu erhalten. Der Fokus wird jedoch eher auf Fachsprachkursen liegen, die in Absprache mit Arbeitgeber\*innen berufsbegleitend stattfinden sollen.

Es soll zudem möglich sein, von Arbeitgeber\*innen z. B. Freistellungen für Teil- und Vollzeitberufssprachkurse zu erhalten und nebenbei einer stundenweisen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

### Fachkräfte im Helfer\*innenbereich?

Ähnlich verhält es sich mit Qualifizierungsmaßnahmen. Fachkräfte, die ohne eine Anpassungsqualifizierung nicht in ihrem Beruf arbeiten können, haben weiterhin die Möglichkeit, sich passend weiterzubilden. Das soll im Erwerbsleben z. B. durch Teil-Qualifizierungen oder berufsbegleitende Weiterbildungen ermöglicht werden. Dabei sollen besonders die Arbeitgeber\*innen in die Pflicht genommen werden, finanzielle und zeitliche Ressourcen für die berufliche Entwicklung ihrer Fachkräfte bereitzustellen.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen kann das eine große Herausforderung sein. Der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit steht ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung und informiert über Unterstützungsmöglichkeiten.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Erwerbstätigkeit bildungsadäquat sein soll. Das Jobcenter will den Kontakt zu seinen Kund\*innen intensivieren, eine konkrete Berufswegplanung erarbeiten und die Arbeitsaufnahme im zuvor festgelegten Zielberuf sichern.

Somit kann der Vermittlung in Tätigkeiten im Helfer\*innenbereich, die nicht adäquat zur mitgebrachten Fachkraftausbildung sind, widersprochen werden. Dies gilt im Besonderen, wenn es sich um sogenannte reglementierte Berufe



Foto von Super Straho auf Unsplash

handelt, bei denen der Fokus auf der Erreichung der Berufserlaubnis liegt und als Ziel die Arbeitsmarktintegration festgelegt ist.

Dieser Grundsatz beinhaltet auch, dass Anerkennungsverfahren und Zeugnisbewertungen weiterhin förderfähig sind und die Bewilligung durch das Jobcenter beschleunigt werden soll.

Weiterhin wird eine intensivere Vernetzung zwischen den Akteuren der Arbeitsverwaltung, Projekten zur Arbeitsmarktintegration, Migrationsberatungsstellen, psychosozialen Beratungsangeboten und Sprachkursträgern angestrebt, um weiterhin die individuellen Vermittlungshemmnisse ganzheitlich zu reduzieren.

### **Alle sechs Wochen Vorsprache beim Jobcenter?**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Jobcenter den Kontakt zu Kund\*innen intensivieren. Besonders seit dem Corona-Lockdown sind einige Jobcenter nach wie vor nicht wieder in ihren Normalbetrieb zurückgekehrt. Durch die Beratungspraxis wissen wir, dass Ratsuchende ihre Vermittler\*innen im Jobcenter teilweise nur durch amtlichen Schriftverkehr kennen, persönliche Gespräche dagegen kaum stattfinden.

Auch die intensivere Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktprojekten und -akteuren sowie der ganzheitliche Ansatz einer bildungsadäquaten Berufswegplanung auch über die Grenzen des Jobcenters hinaus sind zu begrüßen.



Positiv ist auch die Idee einer Kooperationsvereinbarung für Ratsuchende, in die Arbeitsmarktprojekte, Arbeitgeber\*innen, Weiterbildungsinstitutionen und Beratungsstellen gleichermaßen involviert sind, und bei der die Kooperation auch tatsächlich dem Ziel der bildungsadäquaten Arbeitsmarktintegration dient und nicht nur auf dem Papier existiert.

Auch mit dem JOB-TURBO stehen weiterhin die begründeten Einzelfallentscheidungen im Vordergrund. Nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn das Jobcenter faktisch nicht mehr zuständig ist, greift die sogenannte Beratung im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit, in der individuell berufsbegleitende Weiterbildungen ermöglicht werden sollen. Dazu gehört auch die berufsbegleitende Sprachförderung.

### **Zu früh für ein Fazit**

In der Praxis ist abzuwarten, wie z. B. Angebote der berufsbegleitenden Sprachförderung im Erwerbsleben tatsächlich umsetz-

bar sind und wie offen sich Arbeitgeber\*innen in der Praxis bei Kostenübernahmen und Arbeitszeitfreistellungen zeigen.

Es steht vor allem die Problematik im Raum, dass finanzielle Ressourcen vorgehalten werden müssen, die besonders KMUs zur Verfügung stehen müssen. Hier braucht es den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit, um die Unterstützung zu leisten.

Die Ängste der Ratsuchenden, trotz Fachkraftausbildung im Helfer\*innenbereich anfangen zu müssen, relativiert die Bundesagentur für Arbeit. Ein Einstieg im Helfer\*innenbereich sei eher als mögliche Überbrückung bis zum Einstieg als Fachkraft zu verstehen. Sie sei nicht verpflichtend und so könne im Einzelfall auch argumentiert werden.

Es bleibt spannend, wie der JOB-TURBO tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird. Arbeitgeber\*innen müssen informiert und sensibilisiert werden. Strukturen wie berufsbegleitende Sprach- und Weiterbildungsangebote müssen geschaffen werden. Bisher gibt es diese Angebote in Thüringen noch nicht.

## Lockert die Wohnsitzauflage, bessert die Bleibeperspektive!

Gastbeitrag von Marcel Fratzscher | Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung



Marcel Fratzscher

Foto: DIW Berlin

Zuwanderung begrenzen, Abschiebungen beschleunigen oder Leistungen für Geflüchtete kürzen: Diese angeblichen Lösungsansätze im Streit über den Umgang mit Geflüchteten sind populistisch und kontraproduktiv. Sie lösen keine der bestehenden Herausforderungen. Dabei sind die mehr als drei Millionen Schutzsuchenden in Deutschland eine riesige Chance, um einen Teil des Arbeitskräftemangels zu beheben.

Die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist eine Erfolgsgeschichte. Drei Studien des DIW Berlin sehen stetigen und guten Fortschritt bei Qualifizierung, Sprachkenntnissen, Motivation und letztlich bei der Erwerbstätigkeit. Um es klar zu benennen: Die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten liegt nach wie vor deutlich hinter der von Deutschen. Aber die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt besser, als Wissenschaftler\*innen vor einigen Jahren noch erwartet haben.

Einer ersten Studie<sup>1</sup> zufolge stieg die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten, die seit 2013 nach Deutsch-

land gekommen sind, erheblich. 2020 waren bereits 55 Prozent dieser Männer erwerbstätig, die Arbeitslosigkeit lag nur noch bei 20 Prozent. Bei Frauen ist die Erwerbstätigkeit geringer.

Ein weiterer positiver Trend: Viele Geflüchtete haben es geschafft, aus Hilfstätigkeiten herauszukommen und höher qualifizierte und besser bezahlte Tätigkeiten als Fachkräfte aufzunehmen. Ein Drittel der geflüchteten Männer war 2020 als Fachkraft tätig.

Die Grundlage für diese positive Entwicklung war neben Fortschritten bei den Sprachkenntnissen die Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Anerkennung von in den Heimatländern erworbenen Qualifikationen. Kommunen und vor allem Unternehmen haben dabei erhebliche Anstrengungen unternommen, um Ausbildungen flexibler zu gestalten und an die Bedürfnisse der Menschen anzupassen. Für die meisten Unternehmen hat sich das gelohnt, da sie zusätzliche Fachkräfte gewinnen konnten.

Eine zweite Studie<sup>2</sup> zeigt, dass Geflüchtete in Regionen, in denen die Arbeitslosigkeit niedrig war, eher in ihrem erlernten Beruf arbeiten konnten. Wohnsitzauflagen erweisen sich somit zu häufig als kontraproduktiv, weil sie Schutzsuchende daran hindern, dorthin zu gehen, wo ihre Chancen am Arbeitsmarkt am besten sind. Die Politik sollte daher die Verteilung der Geflüchteten über den Königsteiner Schlüssel ändern und sie viel stärker auf wirtschaftliche Bedarfe ausrichten.

Eine dritte Studie<sup>3</sup> behandelt die Erfahrungen der mittlerweile mehr als eine Million ukrainischen Geflüchteten. Schutzsuchende aus der Ukraine hatten es sehr viel leichter als andere Geflüchtete, da sie

1 Elisabeth Liebau: „Geflüchtete in Deutschland arbeiten zunehmend – auch als Fachkräfte“. DIW Wochenbericht Nr. 48/2023. Abrufbar unter: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.886375.de/publikationen/wochenberichte/2023\\_48\\_2/gefluechtete\\_in\\_deutschland\\_arbeiten\\_zunehmend\\_auch\\_als\\_fachkraefte.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.886375.de/publikationen/wochenberichte/2023_48_2/gefluechtete_in_deutschland_arbeiten_zunehmend_auch_als_fachkraefte.html)

2 Marvin Bürmann, Dorian Tsolak, Jan Goebel, Simon Kühne: „Lokaler Arbeitsmarkt beeinflusst die Berufschancen von Geflüchteten“. DIW Wochenbericht Nr. 30+31/2023. Abrufbar unter: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.878400.de/publikationen/wochenberichte/2023\\_30\\_1/lokal-er-arbeitsmarkt-beeinflusst-die-berufschancen-von-gefluechteten.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.878400.de/publikationen/wochenberichte/2023_30_1/lokal-er-arbeitsmarkt-beeinflusst-die-berufschancen-von-gefluechteten.html)

3 Herbert Brücker, Andreas Ette, Markus M. Grabka, Yuliya Kosyakova, Wenke Niehues, Nina Rother, C. Katharina Spieß, Sabine Zinn, Martin Bujard, Jean Philippe Décieux, Amrei Maddox, Sophia Schmitz, Silvia Schwanhäuser, Manuel Siegert, Hans Walter Steinhauer: „Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt längerfristig in Deutschland zu bleiben“. DIW Wochenbericht Nr. 28/2023 Abrufbar unter: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.877238.de/publikationen/wochenberichte/2023\\_28\\_1/gefluechtete\\_aus\\_der\\_ukraine\\_knapp\\_die\\_haelfte\\_beabsichtigt\\_laengerfristig\\_in\\_deutschland\\_zu\\_bleiben.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.877238.de/publikationen/wochenberichte/2023_28_1/gefluechtete_aus_der_ukraine_knapp_die_haelfte_beabsichtigt_laengerfristig_in_deutschland_zu_bleiben.html)

automatisch einen Aufenthaltsstatus erhielten. Sie konnten somit arbeiten, hatten Zugang zu Bildungsangeboten und Anspruch auf mehr soziale Leistungen. Bereits ein Fünftel der ukrainischen Geflüchteten war im Sommer 2023 beschäftigt und viele weitere hatten die Absicht oder Perspektive, in Kürze zu arbeiten.

Daher sollte die Bundesregierung dringend Reformen vornehmen und die Bleibeperspektiven für alle Schutzsuchenden in Deutschland verbessern. Nicht nur Geflüchteten, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, sollte ein temporäres Aufenthaltsrecht gewährt werden, sondern allen heute in Deutschland lebenden Schutzsuchenden. Dies würde sehr viel mehr Menschen in den Arbeitsmarkt bringen und somit einen Teil des Arbeitskräftemangels beheben. Und es würde auch die Kommunen und den Sozialstaat deutlich entlasten.

Die Integration von Geflüchteten ist eine Erfolgsgeschichte. Aber die Herausforderung der Integration ist nach wie vor gigantisch. Statt einer populistischen Debatte über Abschiebungen und Grenzschließungen brauchen wir einen konstruktiven Diskurs zur Frage, wie Integration konkret umgesetzt werden kann. Es braucht ein Fordern, aber auch ein stärkeres Fördern durch eine Willkommenskultur, direkte Ansprache und klare Perspektiven für die Schutzsuchenden. Die Integration von Geflüchteten ist eine riesige Chance für Deutschland, wenn wir sie klug nutzen.

Der Beitrag ist in einer längeren Fassung am 29. Dezember 2023 bei Zeit Online erschienen.



## Georgien und die Republik Moldau jetzt sicher?!

gh. Am 23.12.2023 ist das „Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten“ in Kraft getreten. In Anlage II des Asylgesetzes sind seitdem also neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zehn Staaten als „sicher“ aufgelistet. Neben Georgien und der Republik Moldau sind das schon seit Jahren Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Kosovo, Serbien, Senegal sowie Ghana.

Asylanträge von Personen aus diesen Ländern können schneller bearbeitet (vgl. § 30a AsylG) und als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (vgl. § 29a AsylG). Das Recht auf individuelle Anhörung und Prüfung bleibt im Grundsatz bestehen, doch faktisch haben Asylanträge fast keine Chance.

### *Doch aus welchen Gründen suchen Menschen aus Georgien und der Republik Moldau eigentlich Asyl?*

In **Georgien** gelten vor allem die soziale und wirtschaftliche Lage als größte Sorge der Bevölkerung. In den 2000er-Jahren wurde zwar ein Modernisierungsprozess begonnen, jedoch sind viele Menschen von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen. Ein besonderes Problem stellt auch die gesundheitliche Versorgung dar. Kosten für Medikamente und Behandlungen müssen die meisten Menschen in Georgien weiterhin selbst tragen. Dies trifft vor allem schwer Erkrankte. Ihre Familien



Flagge Georgiens / Foto von Max Kukurdziak auf Unsplash

nehmen teils hohe Kredite mit immensen Zinsen in Kauf. Viele Familien mit chronisch erkrankten Angehörigen versuchen daher in Westeuropa anzukommen.<sup>1</sup>

Eine wirtschaftliche Notlage oder mangelhafte medizinische Versorgung sind keine Schutzgründe nach dem Asylgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nur „akute Schmerzzustände“ behandelt.

Aus der **Republik Moldau** suchen vor allem Rom\*nja Asyl. Der bis heute stark verankerte Antiziganismus sorgt für eine gravierende Ungleichbehandlung im Land sowie tätliche Übergriffe. Die Diskriminierung trifft alle Bereiche

<sup>1</sup> ARD (09.12.2023): „Warum kommen so viele Asylbewerber aus Georgien?“. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/migration-georgien-rueckfuehrungen-102.html>



Flaggen der Republik Moldau / Foto von Sasha Pleshco auf Unsplash

des alltäglichen Lebens, ob Gesundheit, Bildung, Arbeit, Wohnungssuche, und reicht bis zum Umgang mit der öffentlichen Verwaltung und der Polizei.

2021 hatte die „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ (UKA) die Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Roma gefordert.<sup>2</sup> Mit der neuen Klassifizierung der Republik Moldau als sicheres Herkunftsland dürfte es künftig noch schwieriger werden, verfolgten Rom\*nja einen Schutzstatus zuzusprechen.

LGBTIQ\*-Geflüchtete trifft die Einstufung von Moldau und Georgien besonders. Es gibt in beiden Ländern zwar kein direktes Ver-

bot homosexueller Aktivitäten, sicher sind queere Menschen hier dennoch nicht. Russland, das umfassend gegen queere Menschen vorgeht, hat erheblichen Einfluss auf Teile dieser Länder. Belgien hatte Georgien erst 2023 deswegen von seiner Liste der sicheren Herkunftsländer gestrichen.

Zwar haben alle Geflüchteten weiterhin auch das Recht auf eine individuelle Asylanhörung und Prüfung. Jedoch gibt es bei den Asylverfahren von Personen aus den als „sicher deklarierten Herkunftstaaten“ eine Art Beweislastumkehr.

Außerdem zeigt die Erfahrung, dass Angst und Scham viele queere Asylsuchende davon abhalten, sich beim BAMF zu outen. Viele kennen auch schlicht die Rechtslage in Deutschland nicht. Trotz verstärkter Aufklärung durch Beratungsstellen für Geflüchtete, und durch queere Menschen sowie des Ausbaus der Asylverfahrensberatung droht verfolgten LGBTIQ\*-Schutzsuchenden oft die Abschiebung. Allein, da das BAMF ihnen oft ihre Identität oder Orientierung nicht glaubt oder absurde Beweise einfordert.

## Quellen:

ARD (19.12.2023): „Das Migrationsabkommen steht“. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/migrationsabkommen-georgien-100.html>

queer.de (15.12.2023): „Bundesrat stimmt für Moldau und Georgien als „sichere Herkunftstaaten“. Abrufbar unter: [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=47873](https://www.queer.de/detail.php?article_id=47873)

MIA (24.11.2023): „MIA verurteilt Entscheidung des Bundestags, Moldau als sicheren Herkunftstaat einzustufen. Dort ist die Sicherheit von Roma auf keinerlei Weise garantiert“. Abrufbar unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/2023/11/24/mia-verurteilt-die-entscheidung-des-bundestags-moldau-als-sicheren-herkunftsstaat-einzustufen-dort-ist-die-sicherheit-von-roma-auf-keinerlei-weise-garantiert/>

<sup>2</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus 2021“. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geofoerderte-projekte/unabhaengige-kommission-antiziganismus>

## Studie des Sachverständigenrats für Integration und Migration

Über eine Million Menschen aus der Ukraine haben in Deutschland Schutz gesucht. Durch die Öffnung der EU-Massenzustromrichtlinie mussten diese Geflüchteten kein Asylverfahren durchlaufen, sondern konnten direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen.

Dieser Schutz ist allerdings auf maximal drei Jahre begrenzt – wie geht es dann weiter? Dieser Frage widmet sich die im Januar 2024 veröffentlichte

Studie „*Daueraufenthalt, Rückkehr oder zirkuläre Mobilität? Optionen für ukrainische Kriegsflüchtlinge nach dem vorübergehenden Schutz.*“

Sie finden die Studie unter: [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/01/SVR-Studie\\_Daueraufenthalt-Rueckkehr-oder-zirkulaere-Mobilitaet.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/01/SVR-Studie_Daueraufenthalt-Rueckkehr-oder-zirkulaere-Mobilitaet.pdf)

## Interview mit Claudius Voigt zur Sicherung des Lebensunterhalts

cw. Claudius Voigt von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) hat für den Paritätischen Gesamtverband eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die bei unseren BLEIBdran+-Berater\*innen auf viel Liebe gestoßen ist. Denn die Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz scheint manchmal wie eine Wissenschaft für sich. Wir durften Claudius Voigt ein paar Fragen stellen:

### **BLEIBdran+: Was macht die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung so komplex? Welche unterschiedlichen Maßstäbe werden herangezogen?**

**Claudius Voigt:** Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, muss fast immer individuell gerechnet werden.

Diese Prüfung ist davon abhängig, wie alt eine Person ist, wie viele Personen in einer Familie leben, wie teuer die Miete ist. Und hinzu kommt: Beim Einkommen müssen auch noch schwierige Berechnungen vorgenommen werden, denn nicht das Netto-Einkommen ist das Entscheidende, sondern das so genannte „bereinigte“ Einkommen.

Es müssen bestimmte Freibeträge abgezogen werden, die auch das Jobcenter nicht als Einkommen anrechnen würde. Diese Freibeträge, die seit dem letzten

Jahr auf bis zu 378 Euro gestiegen sind, führen dazu, dass selbst mit einem ganz guten Vollzeit-Job der Lebensunterhalt unter Umständen nicht als gesichert gilt. Denn die entscheidende Frage ist dabei immer, ob ergänzend noch ein Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter bestehen würde – obwohl diese vielleicht gar nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung muss man also als Ausländerbehörde oder als Beratungsstelle dieselbe Berechnung machen, wie sie auch ein Jobcenter bei einem Bürgergeldantrag machen würde. Und das ist schon ziemlich komplex.

### **BLEIBdran+: Wie wird der Lebensunterhalt bei der neuen Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG) berechnet?**

**Claudius Voigt:** Hier hat man eine andere Regelung beschlossen: Für § 16g AufenthG gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn das Einkommen pauschale Richtwerte erfüllt.

Diese Richtwerte orientieren sich an den BAföG-Sätzen für schulische Ausbildungen und liegen zwischen 262 und 736 Euro – je nach Form der Ausbildung und abhängig von der Frage, ob man Kosten für die Wohnung hat oder nicht.

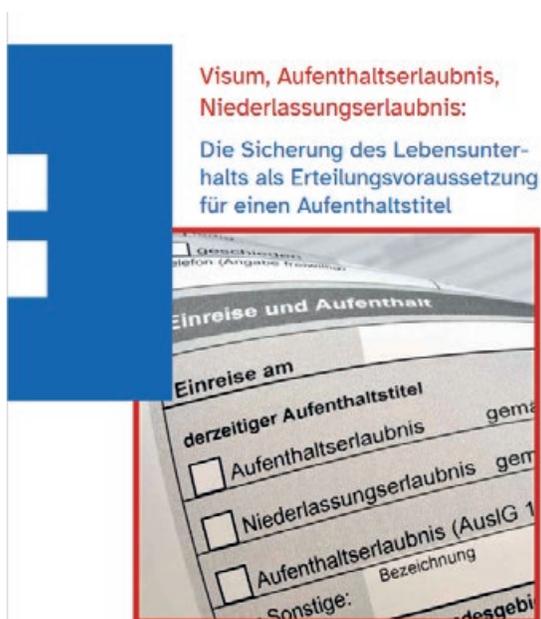
Als Einkommen zählt hier die Ausbildungsvergütung plus die Berufsausbildungsbeihilfe. Das macht die Prüfung schon mal ein bisschen einfacher.

In bestimmten Fällen kann man auch zusätzlich Leistungen vom Jobcenter beanspruchen, ohne Probleme mit der Ausländerbehörde zu bekommen.

Aber: Vor allem für Personen in einer schulischen Berufsausbildung ohne Bezahlung wird es kaum möglich sein, den Lebensunterhalt zu sichern. Denn absurderweise hat die Gesetzgeberin beschlossen, den Betroffenen keinen BAföG-Anspruch zu gewähren. Das heißt: Menschen in schulischer Ausbildung werden kaum in die neue Aufenthaltserlaubnis kommen können, sondern müssen weiterhin in der schlechteren Ausbildungsduldung bleiben – obwohl diese ja eigentlich überwunden werden sollte.

### **BLEIBdran+: Die Komplexität der Prüfung des Lebensunterhalts bindet nicht nur Kapazitäten in Beratungsstellen, sondern auch in den teils überlasteten Behörden. Hast du einen Vorschlag, wie die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung vereinfacht bzw. praktikabler gestaltet werden könnte?**

**Claudius Voigt:** Das Wichtigste wäre: Das Dogma der Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsrecht muss überwunden werden. Wir sehen momentan, dass Aufenthaltstitel zunehmend davon





## Gebühren für die kommunale Unterbringung

jk. In der Beratungspraxis treffen wir immer wieder auf Ratsuchende, die Fragen zu ihren Bescheiden und der festgelegten Höhe der Gebühren haben. Denn wer ein (Arbeits-)Einkommen hat, muss auch für die Unterbringung zahlen.

Der vorliegende Artikel widmet sich der Frage, welche rechtlichen Grundlagen bei der Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylsuchenden in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften anzuwenden sind.

In Thüringen regelt das Thüringer Flüchtlingsaufnahme-gesetz (ThürFlüAG) die Aufnahme und öffentlich-rechtliche Unterbringung von bestimmten Personengruppen. Diese sind verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. Einzelunterkunft (§ 1 ThürFlüAG) zu wohnen, die vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis (§ 6 ThürFlüAG). Insbesondere gehören zu diesem Personenkreis Menschen im Asylverfahren (mit „Aufenthaltsgestattung“) oder Menschen mit einer ausländerrechtlichen „Duldung“ (Aussetzung der Abschiebung). Das ThürFlüAG beruht auf den bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Asylgesetz (AsylG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

### Gesetzliche Grundlagen für die Berechnung von Unterbringungsgebühren

Grundsätzlich ist die Erhebung von Gebühren in den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes § 7 Abs. 1 Satz 2 geregelt: *„Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.“*

<sup>1</sup> Bei der Erhebung von Nutzungsentgelten bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Unterbringungsbehörde.

Falls Einkommen (aus Erwerbstätigkeit) oder Vermögen vorhanden ist, ist dieses grundsätzlich vor dem Bezug öffentlicher Leistungen einzusetzen (siehe § 7 Abs. 1 AsylbLG).

Die Bundesländer sind berechtigt, eigene Pauschalbeträge für Unterbringungs- und Heizungskosten festzulegen. Diese Pauschalbeträge finden sich im § 6 Abs. 2 des ThürFlüAG:

*„Für die entstehenden Kosten der Unterbringung in den Gemeinschafts- und Einzelunterkünften einschließlich der Heizungskosten werden durch die nach § 2 zuständigen Unterbringungsbehörden Gebühren oder Nutzungsentgelte<sup>1</sup> erhoben. Soweit Gebühren erhoben werden, sind von den Betroffenen für die Unterbringung und Heizung Monatspauschalen in Höhe von 150 Euro für den Haushaltsvorstand und je 75 Euro für weitere Familienangehörige zu erstatten“.*

Weiter heißt es in Absatz 5: *„Die Unterbringungsgebühren nach Absatz 2 Satz 2 erhöhen sich für Personen nach § 1 nach einem Aufenthalt in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften von 18 Monaten um 25 vom Hundert“*, d. h. auf 187,50 € bzw. 93,75 €. Den Kommunen steht es frei, eigene Satzungen zu erlassen.



Foto von Valentin auf Unsplash

## Welche Gebühren können erhoben werden?

Die Kosten für die Unterkunft und Heizung werden durch die Pauschalen des § 6 Abs. 2 ThürFlüAG festgelegt. Des Weiteren können die Kosten für Strom und zur Verfügung gestellte Sachleistungen in der Höhe des Regelsatzes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhoben werden. Das bedeutet, dass z. B. für Strom eine entsprechend festgelegte Höhe als Bedarf im AsylbLG festgelegt ist, welche als Teil des notwendigen Bedarfs eingeordnet wird. Diese beträgt bei einer alleinstehenden Person 45,73 € im Monat.

Die entsprechenden Höhen der einzelnen Posten sind auf der Seite des Initiativausschusses Migrationspolitik zu finden:

[https://ini-migration.org/wp-content/uploads/2024/01/2023\\_11\\_24-AsylbLG-Leistungsaetze-ab-01.01.2024-Anlage-4-Strom.pdf](https://ini-migration.org/wp-content/uploads/2024/01/2023_11_24-AsylbLG-Leistungsaetze-ab-01.01.2024-Anlage-4-Strom.pdf)

Im Rahmen der Gebührenfestsetzung können nicht die allgemeinen Betriebskosten in Rechnung gestellt werden, da es sich bei den festgelegten Beträgen um Pauschalen handelt.

Für die Beratung von Geflüchteten, die unter die Regelungen des § 1 ThürFlüAG fallen, gilt es zu beachten, dass im § 6 Abs. 4 ThürFlüAG geregelt ist, dass die Gebühren unter Berücksichtigung ihrer Billigkeit (Verweis auf das Thüringer Verwaltungskostengesetz) erhoben werden sollen.

Daraus ergibt sich, dass bei der Erhebung von Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften geprüft werden sollte:

- Wurden die Freibeträge auf das erzielte Einkommen nach dem AsylbLG beachtet, d. h., das bereinigte Einkommen herangezogen?
- Wie hoch ist das bereinigte Einkommen?
- Welche Grundlage wurde für die Festsetzung des Betrages für die Stromkosten/Sachleistungen in der Unterkunft herangezogen? (Beachtung der einzelnen EVS-Abteilungen nach dem AsylbLG?)
- Wurden zusätzliche Betriebskosten (Heizung/Wasser/Strom) in Rechnung gestellt?
- Gibt es eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, aus der sich abweichende Regelungen ergeben?

Nach der Berechnung des bereinigten Einkommens sollte der Betrag mit der entsprechenden Regelleistung des AsylbLG verglichen werden.

Das AsylbLG legt in den §§ 2 und 3 das physische sowie soziokulturelle Existenzminimum fest. Falls durch die Erhebung von Unterbringungskosten den Ratsuchenden weniger Geld zur Verfügung steht, als sie nach dem AsylbLG zu erhalten berechtigt wären, sollte Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden. Ein Widerspruch empfiehlt sich auch bei einer allgemeinen Umlegung von Betriebskosten.

Im entsprechenden Bescheid zur Erhebung der Gebühren findet sich die Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist bezeichnet, in welchem Zeitraum (Widerspruchsfrist) und an wen der Widerspruch zu richten ist.

Weiterhin soll an dieser Stelle auf die Arbeitshilfe des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. verwiesen werden „Wohnsitzauflagen im Migrationsrecht“. Zu finden ist sie unter: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-12%20Broschuere%20Wohnsitzauflagen.pdf>

In der Arbeitshilfe werden die Rahmenbedingungen für den Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft erläutert. Bei ausreichender Lebensunterhaltssicherung sollte diese Möglichkeit geklärt werden.

## ThAMI-plus-Qualifizierung 2024

Gastbeitrag von Astrid Münster | LOFT

In den letzten Jahren ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der sozialen Betreuung und Beratung von Geflüchteten erheblich gestiegen. Nicht alle Mitarbeiter\*innen verfügen aber über eine Qualifikation als staatlich anerkannte\*r Sozialarbeiter\*in oder staatlich anerkannte\*r Sozialpädagoge\*in, die in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) seit dem 01.09.2020 verlangt ist. In diesen Fällen fordert die Verordnung eine entsprechende Nachschulung auf rechtlichem, psychologischem und pädagogischem Gebiet. Andernfalls droht, dass erfahrende und engagierte Mitarbeiter\*innen verloren gehen, weil sie die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht nachweisen können.

Durch die ThAMI-Qualifizierung kann die praktische Berufserfahrung um grundlegendes Fachwissen und hilfreiche Ansätze und Methoden z. B. aus den Bereichen Soziale Arbeit, Kommunikation & Kultur oder Rechtliche Kompetenz ergänzt werden.

Die Teilnehmer\*innen erhalten Gelegenheit, wichtige Aspekte der Arbeit mit Geflüchteten auf theoretischer Ebene zu diskutieren und das eigene Handeln in sicherem Rahmen zu reflektieren.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung endet mit dem Erwerb des durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) anerkannten Zertifikats als „In Thüringen anerkannte\*r Migrations- und Integrationsberater\*in“ (ThAMI) und bestätigt den Absolvent\*innen die hinreichende Qualifizierung gemäß der ThürGUSVO.

Die ThAMI-Qualifizierung wird koordiniert durch die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung LOFT e. V. und wird in Kooperation mit dem Thüringer Volkshochschulverband, dem Paritätischen Bildungswerk sowie dem Diakonischen Bildungsinstitut J. Falk umgesetzt.

2024 findet die 30-tägige, berufsbegleitende Fortbildung nach einer Überarbeitung aufgrund der Öffnung für weitere Zielgruppen (Mitarbeiter\*innen in der Sozialberatung für anerkannte Geflüchtete sowie Mitarbeiter\*innen aus migrantischen Selbstorganisationen mit ähnlichem Aufgabenprofil) als „ThAMI plus“ zwischen August und Dezember statt.

Die Ausschreibung wird zwischen Ende April und Anfang Mai in Umlauf gegeben und es startet die Anmeldefrist, welche voraussichtlich Mitte Juni beendet sein wird. In diesem Jahr können maximal 14 Personen an der Weiterbildung teilnehmen.

Für weitere Fragen zum Inhalt oder wenn Sie die Ausschreibungen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an:

Astrid Münster  
E-Mail: [a.muenster@loft-thueringen.de](mailto:a.muenster@loft-thueringen.de)

## Wortsuchrätsel

K	F	C	K	A	F	D	K	S	D	X	U	S	I	C	H
Y	T	D	M	I	H	I	L	D	W	G	N	G	X	H	F
E	N	T	L	S	F	J	R	E	V	L	E	E	D	H	R
Q	K	T	Q	K	R	N	D	M	X	E	N	R	T	W	A
L	G	O	T	S	E	I	D	O	H	I	C	E	P	Z	L
S	L	L	D	Y	I	Q	F	K	X	C	H	C	X	U	A
T	I	E	O	R	H	C	E	R	N	H	C	H	O	S	N
Y	T	R	X	Y	E	K	U	A	N	S	I	T	G	A	T
U	W	A	T	V	I	V	X	T	T	T	Z	I	S	M	I
W	G	N	Q	C	T	B	H	I	M	E	A	G	L	M	F
A	I	Z	I	A	N	R	I	E	A	L	D	K	T	E	A
H	V	I	V	S	E	R	N	O	N	L	E	E	S	N	F
L	R	V	I	E	L	F	A	L	T	U	R	I	Y	H	G
E	U	A	Y	K	L	I	T	W	S	N	T	T	P	A	F
N	F	R	I	E	D	E	N	F	R	G	O	Z	U	L	O
V	I	V	A	L	A	V	U	L	V	A	T	E	R	T	K

Quelle: <http://suchsel.bastelmaschine.de>

Diese Wörter haben wir versteckt:

Zusammenhalt  
Gerechtigkeit  
Demokratie  
Wahlen  
Toleranz  
Vielfalt  
Frieden  
Freiheit  
Gleichstellung

**BLEIBdran+**  
**Rätselseite**

## Sudoku

2		7	9	3	8	6		5
8	1	6	2			9		3
3	5	9			7	8		4
	8	2		7			4	
	3	4	5	6		2		8
			4		2	3		7
4		3	1			7	8	9
	7	5			3		6	2
	9	8		2		5	3	1

[https://www.sudoku.de/sudoku\\_generator.php](https://www.sudoku.de/sudoku_generator.php)

## Bildnachweise:

Coverfoto von airfocus auf Unsplash  
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.  
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement  
ERFURT Bildungszentrum gGmbH  
Bild von RAEng\_Publications auf Pixabay  
Abdul Rahman  
Foto von Max Kukurudziak auf Unsplash

Foto von Sasha Pleshco auf Unsplash  
BA-Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen  
Foto von Super Straho auf Unsplash  
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung  
Bild von Gerd Altmann auf Pixabay  
Foto von Valentin auf Unsplash

## Impressum

Das Magazin wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer WIR-Netzwerkes „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement  
gemeinnützige GmbH  
Wallstraße 18  
99084 Erfurt  
0361 511500-10  
[migration@ibs-thueringen.de](mailto:migration@ibs-thueringen.de)



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja  
Prokuristin: Christiane Götze  
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160  
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena  
Handelsregister-Nummer: HRB 505545  
Um sich für das Magazin an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: [oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de)

Redaktionsteam:  
Gina Hoffmann (gh)  
Christiane Welker (cw)  
Christiane Götze (cg)  
Lena Hempel (lh)  
Jan Elshof (je)  
Theresa Frank (tf)  
Juliane Kemnitz (jk)

Layout:  
Gina Hoffmann  
April 2024

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Weitere Förderer:



